

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1984

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	22. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten	621

1110

**Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung und der
Verordnung zur Ergänzung der
Landeswahlordnung für die Verwendung von
Stimmzählgeräten
Vom 22. Oktober 1984**

Auf Grund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Zu § 1 wird folgender Zusatz beigelegt: (aufgehoben)
 - b) Zu § 19 erhält die Überschrift folgende Fassung: Berichtigung des Wählerverzeichnisses
 - c) Zu § 20 entfällt in der Überschrift das Wort „Endgültiger“
2. § 1 wird aufgehoben.
3. In § 2 entfällt der Buchstabe c).
4. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Wahlscheinantrag

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 36 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.

(4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- b) An Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
In den Fällen des § 31 Abs. 4 des Gesetzes ist im Wahlscheinnachweis zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e) entfällt das Wort „endgültigem“.
- b) In Buchstabe h) erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(§ 22 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 Buchstabe b, § 26 Abs. 2),“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur

Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350), entsprechende Anwendung.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung)“ ersetzt durch die Wörter „möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde“.

b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 1:

„Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, vom Gemeindedirektor vor der Wahl zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.“

Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am zweiundvierzigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

(2) Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, werden bis zur Auslegung auf Antrag eingetragen. § 17 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes und § 18 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Verlegen Wahlberechtigte nach dem Stichtag und vor der Auslegung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere, so sollen sie bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Wird der Antragsteller in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.

10. In § 17 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Der Gemeindedirektor beurkundet das Wählerverzeichnis vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 3a auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte.

(3) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

(5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Träger von Wahlvorschlägen gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Die Auszüge oder Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat der Ge-

meindedirektor hinzuweisen. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 kann nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 an Träger von Wahlvorschlägen auch der Gemeindedirektor selbst Auszüge oder Abschriften des Wählerverzeichnisses gegen Erstattung der Auslagen erteilen, wobei die Kenntlichmachung bestimmter Altersgruppen möglich ist; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

11. § 19 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 19

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wahlberechtigte, die während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen und nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung oder Hauptwohnung aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift entfällt das Wort „Endgültiger“.

b) In Absatz 1 Satz 2 entfallen in dem Klammerzitat die Wörter „§ 19 Abs. 1 Buchstabe d“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Zahl „3“ der Buchstabe „b“ beifügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

b) In dem neuen Absatz 2 Buchstabe c) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden.

c) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „gebührenfrei“ durch das Wort „kostenfrei“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag, der nicht von einer Partei eingereicht worden ist, das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handle es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahl-

- ausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 26 Abs. 3), so gilt diese.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
16. § 26 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- (2) Für die Unterzeichnung der Landesreserveliste gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei anzugeben. Der Landesreserveliste sind für die betreffende Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 22 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versicherungen an Eides Statt (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) sollen nach dem Muster der Anlage 10b gefertigt sein. § 22 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b abzugeben. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landesreservelisten, die Vorprüfung durch den Landeswahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 21, 23, 24 Abs. 1 bis 4 und § 25 entsprechend.
17. In § 32 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bleistifte“ durch das Wort „Schreibstifte“ ersetzt.
18. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.
19. An § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
20. In § 67 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Unterschriftenlisten“ jeweils ersetzt durch das Wort „Unterschriftenformblätter“.
21. § 74 wird aufgehoben.

22. a) Die Anlagen

Anlagen

1, 2, 7, 8, 11a, 11b, 13, 14a, 14b, 15, 16, 18 und 19 erhalten die nachfolgend ersichtliche Fassung. Soweit diese Anlagen nur teilweise von der bisherigen Fassung abweichen, wird auf die Änderungen jeweils am Seitenrand durch einen Strich hingewiesen.

- b) Neu eingeführt wird die Anlage 3a zu § 17 Abs. 2 – Beurkundung des Wählerverzeichnisses vor der Auslegung;
- c) Die bisherige Anlage 3 zu § 20 Abs. 2 Satz 1 – Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses – wird Anlage 3b;
- d) In den Anlagen 9a – Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber – und 10a – Versicherung an Eides Statt – erhält der Hinweis auf die Rechtsgrundlage jeweils folgende Fassung: Zu § 22 Abs. 3 Buchstabe c LWahlO.
- e) In der Anlage 12a – Zustimmungserklärung – erhält der Hinweis auf die Rechtsgrundlage folgende Fassung: Zu § 22 Abs. 3 Buchstabe a LWahlO.

Artikel II

Die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät – LWahlO) vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), geändert durch Verordnung vom 18. März 1966 (GV. NW. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird hinter dem Klammerzitat das Wort „sinngemäß“ eingefügt.
2. In § 8 wird Absatz 3 aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 15a wird aufgehoben.
4. Die Anlage erhält die nachfolgend ersichtliche Fassung; auf die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung wird am Seitenrand durch einen Strich hingewiesen. Anlage

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

(bis zu 16,2 x 11,4 cm = DIN C 6) ^{1) 2)}**Wahlbenachrichtigung**

zur Landtagswahl am Sonntag, dem
 von bis Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem⁴⁾ Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine werden ab auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

³⁾

Gebühr bezahlt
 beim Postamt
 4000 Düsseldorf

Falls verzogen,
 nicht nachsenden,
 sondern mit neuer
 Anschrift an Ab-
 sender zurück.

⁵⁾ Düsseldorf⁵⁾ Herrn/Frau/Fräulein

Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstraße 1
 4000 Düsseldorf

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u. a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Anlage 2

Zu § 16 Abs. 2 LWahlO

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den

Gemeindedirektor

in _____

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Landtagswahl am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familienname:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Straße, Nr., Ort)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen¹⁾] – Zutreffendes ankreuzen × –☐

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

☐

– soll an mich an folgende Anschrift:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Nr.)

.....

(Postleitzahl)

.....

(Ort)

geschickt werden –

☐– wird abgeholt²⁾ –

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.²⁾ Beauftragte müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

**Beurkundung des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zum Landtag**

am 19

Die nachstehend aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Landtag nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§ 15) in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 1 des Landeswahlgesetzes und sind nicht nach § 2 des Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(Dienstsiegel)

_____, den 19__

Der Gemeindedirektor

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
Format: 12,0 x 17,6 cm, hellrot

Ausgabestelle:
(Gemeinde)

Wahrschein-Nr.¹⁾

Wahlbrief

An den

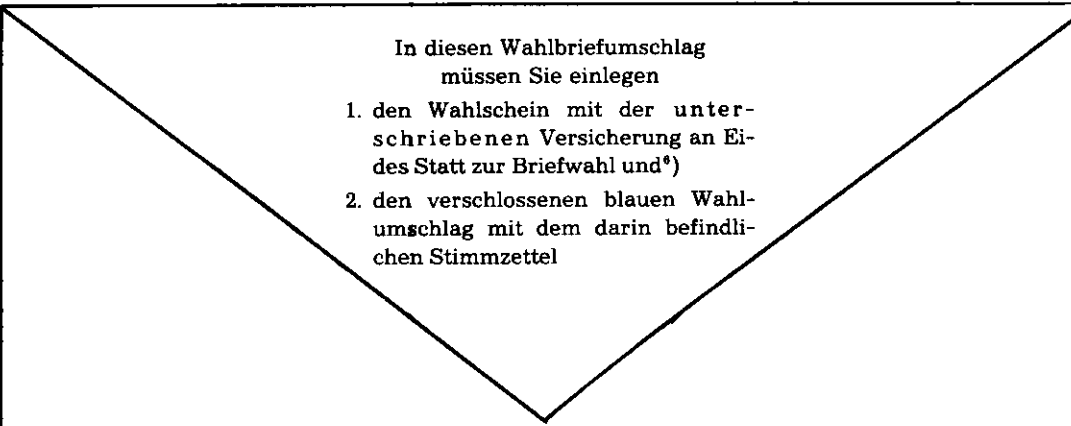
Gemeindedirektor

.....²⁾

.....³⁾

Im Bereich
der Deutschen
Bundespost
nicht
freimachen

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl und⁶⁾)
2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel

¹⁾ Auch die Angabe des Stimmbezirks ist zulässig.

¹⁾ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

³⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am 19.....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den darauf angegebenen Gemeindedirektor durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Vorderseite des Kreiswahlvorschlags)

Anlage 11 a
Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 LWahlOAn den
Kreiswahlleiter

in

I. Kreiswahlvorschlag

der/des

(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis

(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber

(Familienname, Vorname)

Beruf

geboren am in

Wohnung und Wohnort (mit Postleitzahl)

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung des Bewerbers nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes / von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen¹⁾ ²⁾,
- d) Unterstützungsunterschriften, ³⁾
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags²⁾ ³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise der Partei⁴⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁵⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa bis cc dem Landesausschuß erbracht worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei
oder⁶⁾ Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten⁷⁾]¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ In den Fällen des § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.⁴⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.⁵⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht sind.⁷⁾ Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 14 a LWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der Partei)

als Bewerber benannt.²⁾

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau – Fräulein
(Familienname, Vorname)

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

An den
Landeswahlleiter
in Düsseldorf

I. Wahlvorschlag für die Landesreserveliste

der/des
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19.....

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 26 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnung, Postleitzahl und Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

2. Vertrauensmann für die Landesreserveliste ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der Landesreserveliste sind Anlagen¹⁾ beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber²⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO beizubringen,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes,
- d) Unterstützungsunterschriften³⁾
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise der Partei³⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁴⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die Nachweise gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Landesleitung der Partei)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

²⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 14b LWahlO zu erbringen.

⁴⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zur Landesreserveliste der
 (Name der Partei)

..... für die Landtagswahl am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Landesreserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Kreiswahlvorschlag als Bewerber benannt:	
				Partei ²⁾	Wahlkreis
1	2	3	4	5	6
usw.					

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Landtagswahl am _____ 19 ____

Herr – Frau – Fräulein _____
(Familienname, Vorname)geboren am²⁾ _____ in _____

wohnhaft in _____

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4, des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

_____, den _____ 19 ____

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11 a LWahlO) erteilt werden.
²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i.V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel des Wahlleiters)

_____, den _____ 19 ____
Der Wahlleiter**Unterstützungsunterschrift
für einen Kreiswahlvorschlag**

für die Landtagswahl am _____

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der _____
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)in dem _____
(Familiennamen, Vorname, Wohnort)als Bewerber im Wahlkreis _____
(Nummer und Name)
benannt ist._____
(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familiennamen: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Anschrift (Hauptwohnung)¹⁾

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾²⁾.

_____, den _____ 19 ____

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes), ist im Wahlkreis wahlberechtigt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

_____, den _____ 19 ____

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags muß im Wahlkreis seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung haben.²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 14b

Zu § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesreserveliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesreserveliste unterstützen. Wer mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i.V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel
des Landeswahlleiters)_____, den _____
Der Landeswahlleiter**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesreserveliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am _____ 19 _____

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familiennamen: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾

_____, den _____ 19 _____

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

_____, den _____ 19 _____

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor

¹⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 15Zu § 22 Abs. 2 Buchstabe c,
§ 26 Abs. 2 LWahlO

Gemeinde _____

Kreis _____

Wahlkreis _____

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾2)

für die Landtagswahl am _____ 19 ____

Herr – Frau – Fräulein _____ geboren am _____

wohnhaft in _____ -Str. Nr. _____

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat mindestens seit 3 Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

_____, den _____ 19 ____

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erteilt werden.

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

....., den 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 19..... im

Wahlkreis
(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer

(Vor-, Familienname)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich - fernmündlich -¹⁾ geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1. eingegangen am 19..... Uhr
 2. eingegangen am 19..... Uhr
 3. eingegangen am 19..... Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag - folgende Kreiswahlvorschläge -¹⁾ verspätet eingegangen ist - sind:

1. eingegangen am 19..... Uhr
2. eingegangen am 19..... Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.¹⁾

- IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:
- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort,
 - b) bei Parteien Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,
 - bb) über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung und der Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes.
 - c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
 - d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.
- V. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

- VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

- VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei oder Kennwort
1	 (Familienname, Vorname) (Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
2		
usw.		

- VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾ Die Sitzung war öffentlich.

- IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	Die Beisitzer
.....	1.
Der Kreiswahlleiter	2.
.....	3.
.....	4.
Der Schriftführer	5.
.....	6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

Kreis

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)**I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl**

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Vor- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum – Nebenräume – hergerichtet, der – die – nur vom Wahlraum aus betretbar war – waren, und dessen – deren – Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine¹).

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 3 und 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VII. Von 18 Uhr – Von Uhr Minuten –²) ¹) ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B).

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B1)

b) + c) zusammen Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. – Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahl-niederschrift beigelegt.

Gleichfalls verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigelegt, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ¹⁾	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B Wähler insgesamt (Nr. VIIa)	
B1 Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIc)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr. Familienname, Vorname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.	
2.	
usw.	
(laut Stimmzettel)	
zusammen	

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ ³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ ³⁾ berichtigt⁵⁾.

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an
übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder¹⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Gemeinde

Briefwahlvorstand Nr.

Kreis

Wahlkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen.

Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Vor- und Familiennamen)

II. Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Gemeindedirektor Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden waren, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß der Wahlscheinnachweis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinnachweis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend numeriert und

verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 behandelt. Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend numeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahl Niederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B, zugleich B1).

b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen
Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte – nicht – überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....
.....
.....

VII. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

1) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

1) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt VIII. „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und die Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel für ungültig erklärt und

..... leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen

..... ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen

bis);

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VIII unter Kennziffer D mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 4 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Wahlniederschrift beigefügt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer²⁾

B
(zugleich B1) Zahl der Wähler (Nr. VIa)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname der Bewerber, Partei	Stimmen
-----	--	---------

1.		
----	-------	-------

2.		
----	-------	-------

usw.	 (laut Stimmzettel)	
------	-----------------------------	-------

Zusammen	
----------	-------

IX. Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt VII) wiederholt. Das in Abschnitt VIII enthaltene Wahlergebnis wurde

☐

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐

¹⁾ berichtigt³⁾.

- X. Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –⁴⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.**

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder⁴⁾. Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beige-fügt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beige-fügt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am, Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

³⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt VIII mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Wahlkreis
StimmbezirkGemeinde
Kreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....
— unter Verwendung eines Stimmzählgerätes —....., den 19.....
(Ort)I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk
vom Wahlvorstand erschienen

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine¹⁾.

- IV. Im Wahlraum befand sich eine Wahlzelle mit Stimmzählgerät, an dem jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾
- V. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßigem Zustand befand und alle Zählwerke auf Null gestellt waren. Sodann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

VI. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen²⁾)

VII. Das Stimmzählgerät wies folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät – zur Urnenwahl¹⁾ übergegangen werden mußte³⁾

VIII. Besondere Vorfälle sind – abgesehen von den unter VII genannten – während der Wahlhandlung nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen)¹⁾:

IX. Von 18 Uhr²⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

X. a) Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Sie ergab

		Stimmabgaben = Wähler
b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen		
Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab		Vermerke
c) Mit Wahlscheinen haben gewählt ,		Personen
b) + c) zusammen		

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl (Wähler zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl am Hauptzählwerk (Wähler zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen¹⁾

XI. Nunmehr wurde das Stimmzählgerät – Typ Fabrik-Nr. – geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein⁴⁾

[illegible]

USW.

– Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen –

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmenzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln versiegelt¹⁾ – worden.

den

Kreiswahlleiter oder Beauftragter

1. Zeuge

2. Zeuge

XII. Der Wahlvorsteher verlas die Zahlen auf den Zählwerken unter Angabe der Zählwerksnummer und des Wahlvorschlages. Die Beisitzer kontrollierten ihn hierbei. Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis:

XIII. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer

Personen

A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

B Wähler insgesamt (Nr. Xa)

B1 Darunter Wähler mit Wahrschein (Nr. Xc)

C Ungültige Stimmen (Zählwerk Nr.)

D Gültige Stimmen (Summe der Zählwerke Nr. bis Nr.)

Die Summe von C und D stimmt – nicht¹⁾ – mit B überein²⁾

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Familienname und Vorname der Bewerber, Partei	Zählwerk Nr.	Gültige Stimmen
1.			
2.			
usw.			

Zusammen

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIV. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend.¹⁾

Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

Der stellvertretende Wahlvorsteher:

.....

Der Schriftführer:

.....

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

³⁾ Ist die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt worden, so wird diese Wahl Niederschrift erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die nachfolgende Wahl aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift nach Satz 1 wird der Wahl Niederschrift nach Satz 2 beigelegt.

⁴⁾ Werden Stimmzählgeräte benutzt, die das Ergebnis durch einen Kontrollstreifen festhalten, so entfällt die Ausfüllung und Überprüfung des Zählwertkontrollvermerks. Statt dessen ist der Kontrollstreifen der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.

⁵⁾ Stimmt die Summe von C und D nicht mit B überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, deren Aufklärung Sache des Kreiswahlleiters ist (§ 15 Abs. 2).

– GV. NW. 1984 S. 621.

Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X